

Gründung von Sportgruppen für Schlaganfall- Betroffene

Eine Initiative von

STIFTUNG



DEUTSCHE
SCHLAGANFALL
HILFE



Behinderten-Sportverband
Niedersachsen

01.01.2024

VORBEMERKUNGEN

Die folgenden Informationen richten sich an alle Personen, die Interesse an der Gründung von Sportangeboten für Schlaganfall-Betroffene haben. Da es verschiedene Wege gibt, diese Idee zum Erfolg zu bringen, sollen hier Informationen weitergegeben werden zur

- Gründung einer Schlaganfall-Sportgruppe innerhalb eines BSN-Mitgliedsvereins,
- Gründung einer Behinderten-Sportabteilung in einem bereits bestehenden Sportverein oder
- Gründung einer Behinderten-Sportabteilung in einer örtlichen Selbsthilfegruppe der „Stiftung Deutsche Schlaganfall Hilfe“.

1. VORAUSSETZUNGEN

Der Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. ist der Fachverband für den Sport behinderter Menschen in Niedersachsen. Er verfügt über ein breites Aus- und Fortbildungsangebot, ist Vertragspartner der Krankenkassen für den Rehabilitationssport, kann über das Aktionsprogramm "Ausbreitung des Behindertensports" (s. unter Punkt 4. ZU DEN FINANZEN) neue Gruppen finanziell unterstützen und gibt Hilfen im organisatorischen Bereich.

Daher ist die Mitgliedschaft des Trägers der neuen Sportgruppe im BSN (in welcher Organisationsform auch immer) wichtig.

Für diese Mitgliedschaft müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB)
- Nachweis einer für den Behinderten-/Rehabilitationssport ausgebildeten Übungsleitung (Block 60- Neurologie),
- Nachweis der ärztlichen Betreuung (Beratung) der Gruppe.

Für die konkrete Teilnahme am Behinderten-/Rehabilitationssport ist nicht der Schwerbehinderten-Ausweis entscheidend sondern die Tatsache, dass Teilnehmende selber dies wünschen oder die Teilnahme vom Arzt verordnet wurde (Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport, Muster 56).

2. GRÜNDUNG

- **Gründung einer Schlaganfall-Sportgruppe innerhalb eines BSN-Mitgliedsvereins:** Dies ist der schnellste und (vielleicht) einfachste Weg, da der Sportverein bereits Mitglied ist im LSB und BSN. Wenn die örtliche Selbsthilfegruppe Initiator ist, kann über den BSN die/der Ansprechpartner*in „vor Ort“ erfragt werden.

In den Gesprächen zwischen der Selbsthilfegruppe und dem Verein (der BSN-Vereins-service kann auf Wunsch diese Gespräche begleiten) sollten die grundsätzlichen Rahmenbedingungen und die Aufgabenverteilung geklärt werden:

- Übereinstimmung zur Initiative erreichen,
- Klärung der Situation Übungsleitung und Klärung der ärztlichen Begleitung,
- Abstimmung und Sicherung des ´Bewegungsraums` /der ´Bewegungszeit` ,
- Start des Angebotes,
- ggf. Informationsveranstaltung zum Thema (inkl. Öffentlichkeitsarbeit)

- Anmeldung beim BSN:
 - o Antrag auf Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe (siehe 3.)
 - o Antrag zum Aktionsprogramm "Ausbreitung des Behindertensports"

- **Gründung einer Behinderten-Sportabteilung:**

Eine Behinderten-Sportabteilung (BSA) kann in jedem bestehenden Sportverein gegründet werden. Der Sportverein stellt an den BSN den Antrag auf Mitgliedschaft der BSA. Sind die Bedingungen (s. Punkt 1. VORAUSSETZUNGEN) erfüllt, erfolgt die Aufnahme der BSA.

Mitglieder (=Beitragspflichtig) sind nur die aktiven und passiven Sportler*innen der BSA. Zum konkreten Start der Gruppe: siehe unter „**Gründung einer Schlaganfall-Sportgruppe innerhalb eines BSN-Mitgliedsvereins**“

- **Gründung einer Sportabteilung in einer örtlichen Selbsthilfegruppe der „Stiftung Deutsche Schlaganfall Hilfe“:**

Da die örtliche Selbsthilfegruppe (höchstwahrscheinlich) nicht die Ausübung von Sport in der Satzung festgeschrieben hat, muss eine Behinderten-/Rehabilitationssport-Abteilung (BSA) gegründet werden. Diese Gründung muss eine Mitgliederversammlung der örtlichen

Selbsthilfegruppe entscheiden. Bei dieser Gründungsversammlung muss sich die BSA eine "Sportabteilungs-Ordnung" (Geschäftsordnung) geben. Diese Geschäftsordnung muss

ähnliche Bedingungen erfüllen, wie die Satzung eines Vereins! Eine Mustergeschäftsordnung kann über die BSN-Geschäftsstelle angefordert werden. Rechtsträger der Abteilung ist die örtliche Selbsthilfegruppe, Mitglieder sind nur die Teilnehmenden (aktiv oder passiv) am Sport.

Zum konkreten Start der Gruppe: siehe sinngemäß unter „**Gründung einer Schlaganfall-Sportgruppe innerhalb eines BSN-Mitgliedsvereins**“

3. ANERKENNUNG FÜR DEN REHABILITATIONSSPORT

Erfüllt der Verein/die Abteilung die unter 1. angegebenen Kriterien (müssen über eine entsprechenden Antrag nachgewiesen werden= „Antrag auf Anerkennung als Leistungserbringer Rehabilitationssport“), wird er/sie in die Liste der "Anerkannten Leistungserbringer Rehabilitationssport in Niedersachsen" aufgenommen und erhält eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei den Krankenkassen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, vor Start der Gruppe die örtlichen Krankenkassen über das neue Angebot zu informieren.

Der BSN informiert jedes Quartal die Landesverbände der Krankenkassen (Ersatzkassen, Primärkassen, Deutschen Rentenversicherungen) über die anerkannten Leistungserbringer Rehabilitationssport.

Die Anerkennung ist grundsätzlich zwei Jahre gültig. Der Verein muss sämtliche Bedingungen über den Zeitraum der Anerkennung einhalten (z. B. kein Einsatz von Übungsleitungen mit abgelaufener Lizenz).

4. ZU DEN FINANZEN

Zur Finanzierung des Sports für Schlaganfallbetroffene stehen in Niedersachsen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- I. Vereinsbeitrag der Teilnehmenden am Sport. Wichtig: dies ist **nur freiwillig möglich** bei Teilnehmenden, die mit einer bewilligten Verordnung am Rehabilitationssport teilnehmen. Diese dürfen zur Mitgliedschaft oder Beitragszahlung nicht verpflichtet werden, die Leistungsträger [=Krankenkassen, DRV] befürworten aber eine Mitgliedschaft),
- II. das Aktionsprogramm "Ausbreitung des Behindertensports". Die Kosten für die Übungsleitung und die Anschaffung von Sportgeräten werden bezuschusst,
- III. Vergütungen der Krankenkassen und anderer Kostenträger

Es kommen aber auch Kosten auf die Vereine zu:

1. Der BSN-Mitgliedsbeitrag:

pro Mitglied ab 18 Jahre	8,50 Euro/Jahr
pro Mitglied bis 18 Jahre	3,50 Euro/Jahr
Grundbeitrag	65,00 Euro/Jahr

2. Die allgemeinen Beiträge an den organisierten Sport über den Stadt- oder Kreissportbund (SSB/KSB) an den LSB. Die Höhe dieser Beiträge ist je nach SSB/KSB unterschiedlich. Die SSB/KSB ziehen den gesamten Beitrag ein: Enthalten ist also der Beitrag an SSB/KSB und LSB. Mit diesem Beitrag ist u.a. der Versicherungsschutz für die Mitglieder und Übungsleiter gewährleistet. Auch der Beitrag für die berufsgenossenschaftliche Absicherung der Übungsleitenden (nur für Übungsleitende bis 3.000,- € Aufwandsentschädigung/Jahr) ist in diesen Beiträgen enthalten.

5. VERSICHERUNG

Die Mitglieder der niedersächsischen Sportvereine sind über die ARAG Sportversicherung, Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover versichert. Eine Broschüre zum Umfang des Versicherungsschutzes ist dort erhältlich.

Wichtig: Nichtvereinsmitglieder, Kurzmitgliedschaften und auch "Schnupperstunden" sind nicht versichert. Hierfür muss eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Für die Teilnehmenden am Rehabilitationssport, die nicht Vereinsmitglied sind, kann diese Versicherung über den BSN abgeschlossen werden.

Weitere Infos über die Geschäftsstelle.

6. AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG

Der Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. bietet regelmäßig in Hannover einen Ausbildungslehrgang „Neurologie“ (Block 60 der Ausbildungskonzeption) an.

Voraussetzung ist, dass der Block 10 absolviert wurde oder entsprechende Anerkennungen oder Vorqualifikationen vorliegen. Zur Klärung dieser „Anerkennungen/Vorqualifikationen“ übermitteln Sie bitte Kopien der Nachweise an den BSN-Lehrbereich.

NOCH FRAGEN ?

Für weiterführende Hinweise und zur Klärung noch offener Fragen wenden Sie sich bitte an den BSN-Vereinservice:

Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: 0511/592991-73/-74 - vereinservice@bsn-ev.de - www.bsn-ev.de